

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
12521 Berlin

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg  
Abteilung im Landesamt für Bauen und Verkehr  
Mittelstraße 9  
12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
12521 Berlin

Peter Lehmann  
Schallschutz  
T +49 30 6091-73491  
F +49 30 6091-73499  
E peter.lehmann@berlin-airport.de  
www.berlin-airport.de

12.04.2016

**Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schallschutzaufgaben im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" v. 13.08.2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schallschutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr.3)**

Sehr geehrter Herr Fried,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren aktuellen Monatsbericht mitsamt der Statistik zum Versand von Anspruchsermittlung (ASE) bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) und zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen (Stand: 31.03.2016).

Der Statistik können Sie entnehmen, dass 82 Prozent der vorliegenden Anträge abgearbeitet sind. Das heißt, dass wir für 16.369 Wohneinheiten (WE) Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen ermittelt und den Eigentümern mitgeteilt haben. Die noch offenen rund 3.500 WE werden so weit möglich abgearbeitet und die entsprechenden ASE an die Anwohner versendet. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass wir mehr als 2.000 WE derzeit nicht bearbeiten können, u.a. weil Anwohner für uns nicht erreichbar sind oder uns gebeten haben, ihre Anträge zu einem späteren Zeitpunkt zu bearbeiten.

Auf Grundlage der zugesendeten ASE können die Anwohner die Schallschutzmaßnahmen von einer Fachfirma ihrer Wahl umsetzen lassen. Um zur Erhöhung der Quote umgesetzter Schallschutzmaßnahmen beizutragen, bietet die FBB verschiedene Informationsangebote bereits jetzt an und plant die Schallschutzkommunikation weiter zu intensivieren. Dazu sind u.a. Informationsveranstaltungen für Anwohner und Baufirmen sowie eine neue Publikation geplant. Zudem arbeitet die FBB daran, den Anwohnern verschiedene, über die geforderte Auflagenerfüllung hinausgehende Zusatzregelungen anzubieten. Die Zusatzregelungen sollen helfen, pragmatische Lösungen in strittigen Situationen zu finden, z.B. bei Schallschutz in Essküchen, beim Umgang mit Wanddämmungen oder bei der Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen (Forderungsabtretung). Während

einige Zusatzregelungen bereits verfügbar sind, bedarf es bei anderen noch intensiver, vorbereitender Prüfungen und Recherchen, um eine sichere und einheitliche Vorgehensweise etablieren zu können.

Weiterhin gilt, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Außenwohnbereichsentschädigung sowie für Maßnahmen im Bereich der Besonderen Einrichtungen kontinuierlich fortgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Ralf Wagner  
Leiter Schallschutz

i. V.

Peter Lehmann  
Schallschutzbeauftragter

## **Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Wohn- und sonstigen Gebäuden, sowie der Entschädigung Außenwohnbereich im Rahmen des Schallschutzprogramms BER**

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (PFB), in der aktuellen Fassung  
(mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms, Ausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete)
- Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PFBerg)  
(Neausweisung Nachtschutzgebiet und Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich)
- Prozessklärung des Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg vom 21.09.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht in den Klageverfahren BVerwG 4 A 4000.09, 4 A 40000.10, 4 A 4001.10  
(Berücksichtigung Flugbetrieb in Richtung Westen und Ost, 100 : 100-Betrachtung für den Maximalpegel Nacht, berechnet nach AzB-DLR)
- Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 15.06.2012 in Verbindung mit dem Bescheid der Genehmigungsbehörde (MIL) vom 02.07.2012 in Verbindung mit den Vollzugshinweisen vom 15.08.2012 und 13.12.2012
- Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013  
(OVG 11 A 15.13)

## Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten<sup>1</sup>

<b>Anspruchsberechtigte (Tag- und Nachtschutz)</b>	<b>ca. 25.500 Wohneinheiten (WE)</b>
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	ca. 14.000 WE
Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	ca. 11.500 WE

Entschädigung Außenwohnbereich	ca. 10.000 Objekte
--------------------------------	--------------------

Besondere Einrichtungen	ca. 50 Objekte
-------------------------	----------------

## Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	12.192 WE	9.018 WE	74%
Reines Nachtschutzgebiet	7.716 WE	7.351 WE	95%
<b>Gesamt</b>	<b>19.908 WE</b>	<b>16.369 WE</b>	<b>82%</b>

<sup>1</sup> Grundlage ist eine Schätzung der in den Anspruchsgebieten befindlichen Wohneinheiten bzw. Objekte.

## Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im gesamten Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)

Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)	Gesamt
<b>Eingegangene Anträge</b>	<b>12.192 WE</b>
<b>Anspruch in Ermittlung</b>	<b>3.174 WE</b>
<b>Anspruch ermittelt</b>	<b>9.018 WE</b>
- Versand ASE-B <sup>2</sup>	4.431 WE
- Versand ASE-E <sup>3</sup>	4.193 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen <sup>4</sup>	394 WE

### Schallschutzmaßnahmen umgesetzt<sup>5</sup>

<b>Maßnahmen komplett umgesetzt</b>	<b>3.444 WE</b>
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet <sup>6</sup>	112 WE
- Entschädigung ausgezahlt	3.332 WE
<b>Bauliche Teilumsetzung<sup>7</sup></b>	<b>288 WE</b>

<sup>2</sup> Die ASE-B ist die Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Auf Grundlage der ASE-B beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

<sup>3</sup> Die ASE-E ist die Anspruchsermittlung Entschädigung. Auf Grundlage der ASE-E erhält der Eigentümer eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 Prozent des schallschutzbezogenen Verkehrswertes. Der Eigentümer kann frei darüber entscheiden, wie er das Geld verwendet. Die FBB empfiehlt jedoch, das Geld für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu verwenden und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro an.

<sup>4</sup> Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, kein Anspruch oder Verzicht des Eigentümers

<sup>5</sup> Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bedarf der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung bedeutet im Falle der ASE-B eine Beauftragung der ermittelten Maßnahmen. Um die Entschädigungszahlung gemäß ASE-E durchführen zu können, benötigt die FBB die aktuellen Kontodaten des Eigentümers.

<sup>6</sup> Alle baulichen Schallschutzmaßnahmen wurden komplett umgesetzt und erstattet (gilt auch bei Teilverzicht auf einzelne Maßnahmen).

<sup>7</sup> Liegt z.B. bei Rückstellungen einzelner Schallschutzmaßnahmen oder gewerkeweiser Teilumsetzung vor.

**Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tagschutzgebietes (ausschließlich Nachtschutz)**

<b>Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Eingegangene Anträge</b>	<b>7.716 WE</b>
<b>Anspruch in Ermittlung</b>	<b>365 WE</b>
<b>Anspruch ermittelt</b>	<b>7.351 WE</b>
- Versand ASE-B / KEV <sup>8</sup>	7.086 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen <sup>9</sup>	265 WE

**Schallschutzmaßnahmen umgesetzt<sup>10</sup>**

<b>Maßnahmen komplett umgesetzt<sup>11</sup></b>	<b>1.612 WE</b>
<b>Bauliche Teilumsetzung<sup>12</sup></b>	<b>415 WE</b>

<sup>8</sup> Die FBB konnte im Nachtschutzgebiet in allen versendeten Anspruchsermittlungen bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen die Erstattung baulicher Maßnahmen zusagen. Dementsprechend wurden im Nachtschutzgebiet keine Entschädigungszahlungen vorgenommen. Das Schallschutzziel im Nachtschutzgebiet hat sich durch das OVG-Urteil nicht geändert, die Berechnungen der Kostenerstattungsvereinbarungen behalten hier demnach ihre Gültigkeit.

Auf Grundlage der ASE-B bzw. KEV beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

<sup>9</sup> Vgl. Fußnote 4

<sup>10</sup> Vgl. Fußnote 5

<sup>11</sup> Vgl. Fußnote 6

<sup>12</sup> Vgl. Fußnote 7

## Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich

Entschädigung Außenwohnbereich	Gesamt
Eingegangene Anträge	5.050 Objekte
Anträge in Bearbeitung	1.404 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen (Entschädigung ausgezahlt)	3.646 Objekte

## Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Besonderen Einrichtungen

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse  
(Anspruchsberechtigung für Schulen, Kindertagesstätten wie Hort, Kinderkrippe, Kindergarten, sowie Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser)
- Änderung vom 21.02.2006 zum PFB (Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff. 1 und A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1)  
(Einhaltung des Schutzziels im Rauminnern bei der Betrachtung des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung)

## Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen	Gesamt
Eingegangene Anträge	45 Objekte
Anträge in Bearbeitung	16 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen	29 Objekte